

---

**Hauptsatzung  
für den Kreis Steinfurt  
vom 30.07.2013  
- in Kraft getreten am 01.08.2013 -**

**Kreistag: 08.07.2013**

**Kreistag: 07.11.2016**

**Kreistag: 03.04.2017**

**Kreistag: 18.12.2017**

**Kreistag: 08.04.2019**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet
- § 3 Wappen, Siegel, Flagge
- § 4 Kreistagsabgeordnete
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Akteneinsichtsrecht
- § 7 Repräsentation durch Kreistagsabgeordnete
- § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 9 Anregungen und Beschwerden
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

§ 15 Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates

§ 16 Personalangelegenheiten

§ 17 Verantwortung des Kreises für die Gleichstellung

§ 18 Entschädigung für die Abgeordneten des Kreistages und die Mitglieder der Ausschüsse

§ 19 Ersatz für Verdienstaufschlag

§ 20 Besondere Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages

§ 21 Bekanntmachungen

§ 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2013 nachfolgende Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Kreis Steinfurt führt den Namen „Kreis Steinfurt“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Steinfurt.

---

## **§ 2 Gebiet**

Das Gebiet besteht aus

✱ den Gemeinden

Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Westerkappeln, Wettringen

✱ und den Städten

Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg.

## **§ 3 Wappen, Siegel, Flagge**

(1) Der Kreis Steinfurt führt folgendes Wappen:

In Gelb ein breiter roter Balken, darauf ein gelber, mit einem roten Schwan belegter Schild, oben in Gelb zwei rote Seerosenblätter, unten in Gelb ein rotes Seerosenblatt.

Eine Darstellung in schwarz-weißer Strichzeichnung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

(2) Der Kreis führt im Dienstsiegel das Kreiswappen.

(3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben gelb-rot-gelb (Verhältnis 1:3:1) längsgestreift; sie zeigt in der Mitte der roten Bahn das Wappenschild des Kreises.

## **§ 4**

### **Kreistagsabgeordnete**

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der KrO NRW und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 30 Abs. 6 GO NRW). Die Höhe des Ordnungsgeldes, das bis zu 250,-- € und für jeden Wiederholungsfall bis zu 500,-- € betragen kann, wird vom Kreistag festgesetzt.
- (2) Soweit eine Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Kreistagsabgeordneten, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW), erstreckt sich diese
  1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats in einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit

---

diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

## **§ 6 Akteneinsichtsrecht**

Die Landrätin oder der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie oder er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

## **§ 7 Repräsentation durch Kreistagsabgeordnete**

Die Landrätin oder der Landrat kann bei Verhinderung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten des Kreistages mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

**§ 8****Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt**

- (1) Zu der Verpflichtung der Einwohnerinnen und Einwohner und Bürgerinnen und Bürger des Kreises zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes für den Kreis Steinfurt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW i. V. m. § 28 GO NRW) trifft der Kreisausschuss die Feststellung, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Ehrenamtes vorliegt.
- (2) Der Kreisausschuss kann gegen eine Bürgerin und einen Bürger oder eine Einwohnerin und einen Einwohner, die oder der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 250,-- € und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- € festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

**§ 9****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fallen, sind von der Landrätin oder vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Äußerungen von Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin oder vom Landrat zurückzuweisen.

- 
- (4) Auf Eingaben, die Fragen zu Angelegenheiten des Kreises beinhalten, findet § 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt Anwendung (Einwohnerfragestunde).
  - (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreis-ausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreis-ausschuss unberührt.
  - (6) Der Petentin oder dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
  - (7) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist oder ein sonstiges laufendes Verfahren betrifft.
  - (8) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Petentin oder den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreis-ausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages. Für besondere Aufgaben können im Einzelfall Kommissionen sowie Unterausschüsse bestehender Ausschüsse gebildet werden; ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander.
- (3) Die Befugnisse der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Kreisausschuss kann sich für die Vorbereitung seiner Beschlüsse der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse bedienen.
- (5) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Kreistag angehören (sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner), werden sie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



---

## **§ 12 Verträge**

- (1) Der Kreistag ist zuständig für die Genehmigung aller Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern der Ausschüsse, mit der Landrätin oder dem Landrat und mit den leitenden Bediensteten des Kreises.
- (2) Leitende Bedienstete im Sinne des Abs. 1 sind die Kreisdirektorin oder der Kreisdirektor und die weiteren im Organisationsplan ausgewiesenen Dezernentinnen und Dezernenten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 bedürfen nicht der Genehmigung:
  - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;
  - c) Verträge aufgrund der Vergabe von Aufträgen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung und nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000,-- € und im Haushaltsjahr 25.000,-- € nicht überschreitet;
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.

## **§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Landrätin oder der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

**§ 14**  
**Geschäfte, die dem Kreisausschuss**  
**übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben für Baumaßnahmen ab 60.000,-- €, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Sonstige Vergaben ab 160.000,-- €; sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, ab 60.000,-- €
  - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 60.000,-- €
  - c) Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen
  - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstige Vermögenserwerbe ab einem Wert von 60.000,-- €
  - e) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 30.000,-- €.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) werden auf den Kreisausschuss übertragen.

**§ 15**  
**Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter**  
**der Landrätin oder des Landrates**

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Landrätin oder des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektorin“ oder „Kreisdirektor“.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann für den Fall ihrer oder seiner und gleichzeitiger Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters weitere leitende Bedienstete mit der allgemei-

---

nen Vertretung bestimmen. Dabei ist die Reihenfolge der weiteren allgemeinen Vertretung festzulegen.

## **§ 16** **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten des Kreises Steinfurt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Amtsleiterinnen- oder Amtsleiterfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Dezernentinnen- oder Dezernentenfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 2 und 3 nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Die Landrätin oder der Landrat stimmt hierbei nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1, gilt Abs. 1.
- (5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Beamten, früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte der Landrätin oder des Landrates, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf die Landrätin oder den Landrat übertragen.
- (6) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-, Beihilfe- und des Besoldungsrechtes werden, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie folgt übertragen:

- a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs- und Beihilferechtes auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe
- b) auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes auf die Landrätin oder den Landrat

**§ 17**  
**Verantwortung des**  
**Kreises für die Gleichstellung**

- (1) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist personell und sachlich angemessen auszustatten.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Landrätin oder der Landrat stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von Personalentscheidungen mit gleichstellungsrelevanten Bezügen hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Einsichtsrecht in Personalakten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Teilnahmerecht in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit gleichstellungsrelevante Fragen und Angelegenheiten beraten werden sollen. Die Möglichkeit der Landrätin oder des Landrates, einer Teilnahme zu widersprechen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

---

In Angelegenheiten mit gleichstellungsrelevantem Bezug soll der Gleichstellungsbeauftragten auf ihren Wunsch das Wort erteilt werden, soweit die Landrätin oder Landrat nicht widerspricht.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll nach Absprache mit der Landrätin oder dem Landrat Öffentlichkeitsarbeit betreiben können.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihren Initiativen durch den Personal- und Gleichstellungsausschuss begleitet.

### **§ 18 Entschädigung für die Abgeordneten des Kreistages und die Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis-ausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, gleichzeitig einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen im Jahr begrenzt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Zu den Fraktionssitzungen zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen zu berufen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Den Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den sonstigen beratenden Mitgliedern werden nach den Bestimmungen der EntschVO und nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung
- a) die Fahrtkosten erstattet, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung für die An- und Abreise zum Sitzungsort entstehen; gleiches gilt für Vorsitzende von Ausschüssen und Kommissionen, denen wegen der Festsetzung der Tagesordnung mit der Landrätin oder dem Landrat (§ 41 Abs. 4 KrO NRW) Fahrtkosten entstehen,
  - b) Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen gezahlt. Dienstreisen sind vorher vom Kreisausschuss zu genehmigen, in Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrats. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Dienstreisen der Landrätin oder des Landrats; bei mehrtägigen Dienstreisen informiert die Landrätin oder der Landrat den Kreisausschuss.

Fahrtkosten anlässlich der Teilnahme an Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur bis zur Kreisgrenze erstattet.

Auf die Mitglieder von Beiräten, Fachkommissionen, Arbeitskreisen usw., die der Kreistag gebildet hat und die nicht dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis angehören, finden Satz 1 Buchst. a) und Satz 4 sinngemäß Anwendung, soweit nicht gegenüber anderer, insbesondere gegenüber der sie entsendenden Stelle ein Anspruch auf Auslagenersatz besteht.

- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten usw., in die Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsandt worden sind, ist eine Entschädigung gem. Abs. 1 bis 4 zu zahlen, soweit nicht gegenüber den Körperschaften pp. ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

---

## **§ 19**

### **Ersatz für Verdienstaufall**

- (1) Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern von Ausschüssen wird Ersatz des Verdienstaufalles gewährt für die Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandates unmittelbar ergeben. Die im § 18 Abs. 5 getroffene Regelung gilt entsprechend. Der Anspruch besteht auch für höchstens acht Arbeitstage je Wahlperiode im Fall der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
- (2) Ein Anspruch auf Verdienstaufall besteht nur, soweit es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,50 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt, jedoch nicht mehr als der in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW einheitlich festgelegte Höchstbetrag.
- (5) Selbständige erhalten anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 eine Verdienstaufallpauschale für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die Verdienstaufallpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf nicht über den in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW einheitlich festgelegten Höchstbetrag hinausgehen und wird begrenzt montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr.
- (6) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die einen Haushalt

- a) mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, oder
- b) mit mindestens drei Personen

führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt Verdienstaussfallersatz in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 3 (Haushaltsentschädigung). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt (Haushaltsführungsbetrag). Die Haushaltsentschädigung und der Haushaltsführungsbetrag werden begrenzt montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung usw.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,50 € erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Abs. 3 bis 5 bis geleistet wird.

## **§ 20**

### **Besondere Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte, die Fraktions- vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages**

- (1) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.



- 
- (2) Vorsitzende von Fraktionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
  - (3) Sind stellvertretende Landrätinnen oder Landräte gleichzeitig Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie nur eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2.
  - (4)<sup>1</sup> Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des

Wahlprüfungsausschusses,  
Rechnungsprüfungsausschusses,  
Jugendhilfeausschusses,  
Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Integration und  
Bevölkerungsschutz,  
Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft,  
Klima- und Naturschutz,  
Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und  
Demografie,  
Personal- und Gleichstellungsausschusses,  
Schul-, Kultur- und Sportausschusses.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Regelung gemäß Artikel 11 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) mit Wirkung vom 01.11.2020 außer Kraft getreten.

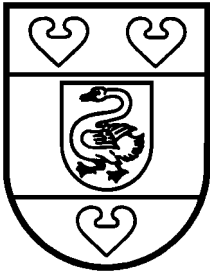
**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2013, spätestens am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 17.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

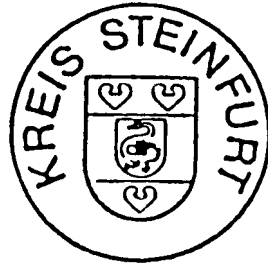
---

Anlage 1 zu § 3 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt

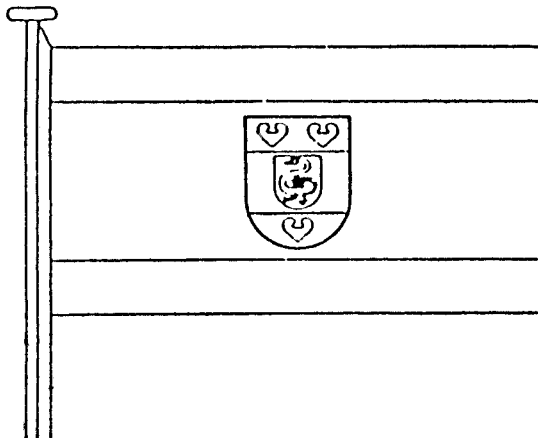
Wappen



Dienstsiegel



Flagge



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 30. Juli 2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.10  
gez. Thomas Kubendorff

**Veröffentlichungshinweis:**

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 26/2013 vom 31.07.2013
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 47/2016 vom 14.11.2016
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 16/2017 vom 06.04.2017
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 55/2017 vom 27.12.2017
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 14/2019 vom 29.04.2019